

Titel der Drucksache:

Straßenausbaumaßnahmen und deren sachliche Beitragspflicht

Drucksache

1822/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für alle Ausbaumaßnahmen für die am 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden war, soll die bisherige Rechtslage gelten. Für alle laufenden und neuen Ausbaumaßnahmen ab 1. Januar 2019 soll die gesetzliche Beitragsfreiheit gelten. Für diese Ausbaumaßnahmen erhält die Gemeinde in Höhe der Beitragseinnahmeausfälle Erstattungen des Landes.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage gemäß § 9 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zur Beantwortung in der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2019:

1. Bei welchen Ausbaumaßnahmen bzw. laufenden Ausbaumaßnahmen war zum 31.12.2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden bzw. nicht entstanden und wie wird das Entstehen bzw. nicht Entstehen der sachlichen Beitragspflicht begründet (bitte Einzelaufstellung nach Ausbaumaßnahmen)?
2. Wann lag in den nachgefragten Fällen die Schlussrechnung vor, bis wann erfolgte die Prüfung der Schlussrechnung, in welcher Höhe erfolgte für den Zeitraum der Gewährleistung ein Einbehalt und wann läuft die Gewährleistungsfrist ab?
3. Wie viele Grundstückseigentümer sind von den in Frage 1 nachgefragten Ausbaumaßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, betroffen und wie hoch wären die zu erwartenden Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen (bitte Einzelaufstellung nach Ausbaumaßnahmen)?

13.09.2019, gez. Fuhrmann

Datum, Unterschrift

